

Originalstellungennahmen | 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oststeinbek | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1013	Details
eingereicht am: 12.07.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Thorsten Neck Abteilung: FD 52 Planung und Verkehr Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Städtebau:

Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 26.Mai 2023 dargelegt, bestehen gegen den vorgelegten Standort, der nicht mehr im regionalen Grünzug sowie abgesetzt von der Ortslage liegt, keine ortsplanerischen und städtebaulichen Bedenken. Darüber hinaus wird die Fläche im geltenden Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Bezüglich einer vertiefenden Untersuchung des vorgelegten Standortes in der bereits bestehenden Alternativenprüfung, weise ich auf die Anregungen der UnB hin.

Eingangsnummer: Nr.: 1010	Details
eingereicht am: 12.07.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Thorsten Neck Abteilung: FD 55 Naturschutz Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Landschaftspflege:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Grundlage für die Ausweisung einer Fläche für die Naturkita der Gemeinde geschaffen werden. Gegen diese Änderung bestehen aus Sicht der UNB keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Umsetzung ist auch die Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet Oststeinbek erforderlich, die parallel zum § 4 (2) BauGB-Schritt erfolgen soll. Dafür ist eine Standortalternativenprüfung vorzulegen. Die bisher Vorliegende ist nicht ausreichend, da die nunmehr vorgesehene Fläche darin nicht enthalten ist. In der Begründung zur FNPÄ sind zwar die Beweggründe für die Flächenauswahl genannt, welche Kriterien aber zu der Flächenauswahl geführt haben, ist nicht erkennbar.

Bereits in Stellungnahmen der uNB aus den Jahren 2022 und 2023 wurde zu den Standortanfragen darauf hingewiesen, dass darzulegen ist, „aus welchen Gründen Standorte außerhalb des Landschaftsschutzgebietes aus Sicht der Gemeinde Oststeinbek als Trägerin der Bauleitplanung nicht infrage kommen“.

Aus diesen Gründen kann derzeit eine Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet nicht in Aussicht gestellt werden.

Landesamt für Umwelt
Postfach 10 81 24 | 23530 Lübeck

Abteilung Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Südost

Architektur + Stadtplanung
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 11.06.2024
Mein Zeichen: 7612
Meine Nachricht vom:

Tobias von Unruh
E-Mail: tobias.vonunruh@lfu.landsh.de
Telefon: 0451 885-407
Telefax: 0451 885-270

11. Jul. 2024

Bebauungsplan Nr. 46 und 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oststeinbek

Hier. Stellungnahme Immissionsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 11.06.2024 bitten Sie um Stellungnahme zu o.g. Vorhaben. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Bedenken. Bei Fragen stehe ich Ihnen weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias von Unruh

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Architektur + Stadtplanung
z.Hd. Herrn Karsten Schwormstede
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 11.06.2024/
Mein Zeichen: Oststeinbek-Fplanänd48-Bplan46/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 11.06.2024

Gemeinde Oststeinbek

48. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 46

Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Schwormstede,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Landesamt für Landwirtschaft u. nachhaltige Landentwicklung
Untere Forstbehörde, Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

Untere Forstbehörde

Architektur u. Stadtplanung
z. H.: Herrn Jahns
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 11.06.2024
Mein Zeichen: 741-634/2023-14256/2023-UV-
50066/2024
Meine Nachricht vom:

Hanka Kaczmarek
Hanka.Kaczmarek@lndl.landsh.de
Telefon: 04542/82201-29
Telefax: +49-431-988-6-458129

19.06.2024

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 in Verbindung mit der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oststeinbek

Plangeltungsbereich: südlich der Straße Lägerfeld, östlich der Straße Auengrund und gegenüber des Friedhofs

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden, gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Jahns,

hinsichtlich der Vorentwürfe zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 sowie zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zu den deckungsgleichen Plangeltungsbereichen forstbehördlicherseits nachfolgende Gesamtstellungnahme abgegeben:

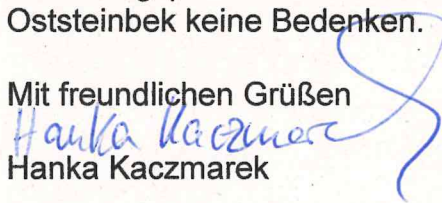
Das Planungsziel ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Aufstellung zweier Bauwagen mit naturnaher Nutzung der umliegenden Freiflächen, sowie deren Einbindung in die Landschaft. Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Fläche mit Fundamenten, sowie die Aufstellung der Bauwagen geschaffen werden.

Um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Mit der parallel aufgestellten 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindereinrichtung dargestellt und auf einer bisherigen landwirtschaftlich genutzten Fläche realisiert.

Gemäß § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 05.12.2004 (LWaldG) sind innerhalb des jeweiligen Plangeltungsbereiches keine Waldflächen von der Bauleitplanung betroffen. In weiterer Entfernung (deutlich über 30m) befindet sich nordöstlich zum Vorhaben Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Hierauf ist im Text korrekt hingewiesen worden.

Forstbehördlicherseits bestehen gegen die vorgelegten Planungsunterlagen zum Bebauungsplan 46 sowie zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oststeinbek keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


Hanka Kaczmarek

Originalstellungnahmen | 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oststeinbek | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1006	Details
eingereicht am: 20.06.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Name des/der Einreicher*in: Thies Augustin Abteilung: Abteilung 1 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen darauf hin, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in der Begründung der o. a. Bauleitplanung aufzunehmen.

Ansonsten bestehen aus agrarstruktureller Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.